

# STATUTEN



## ***1 NAME, SITZ UND ZWECK***

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Nordwestschweizerische Vereinigung der Eltern blinder und sehbehinderter Kinder" (NVBK; vormals „Schweizerische Vereinigung der Eltern blinder und sehgeschwacher Kinder, Sektion Basel“) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.

### **Art. 2**

Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation von Eltern blinder und sehbehinderter Kinder. Er bezweckt die Förderung der Erziehung und Schulung von blinden und sehbehinderten Kindern auch mit Mehrfachbehinderungen. Grundsätzlich werden die Erziehung im Elternhaus und die Absolvierung des Schulunterrichtes in der Normalschule mit zusätzlichem Blindenunterricht oder in eigens dafür vorgesehenen Tagesschulen angestrebt. Die Elternberatung ist eine weitere Aufgabe des Vereins.

### **Art. 3**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## ***2 MITGLIEDSCHAFT***

### **Art. 4**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Die Aktivmitgliedschaft steht Eltern von blinden und sehbehinderten Kindern, auch mit Mehrfachbehinderungen, offen.

Als Passivmitglieder können Behördenmitglieder, Institutionen, Vereine, Firmen und Privatpersonen dem Verein beitreten. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Interessen der sehbehinderten Kinder verdient gemacht haben.

Passiv- und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme; sie können in den Vorstand gewählt werden.

## ***3 FINANZEN***

### **Art. 5**

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Jährliche Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder. Die Höhe dieser Beiträge wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.
- b) Entgegennahme von Geschenken und Legaten.
- c) Erzielte Überschüsse bei Verkäufen, Führungen und Veranstaltungen aller Art.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages.

### **Art. 6**

Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **4 ORGANISATION**

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

### **Art. 8**

*Die Generalversammlung*

Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Jedes Aktivmitglied hat in der Generalversammlung Sitz und Stimme. Die Generalversammlung entscheidet im Allgemeinen mit dem einfachen Mehr.

### **Art. 9**

Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

### **Art. 10**

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des übrigen Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- b) Wahl der Kontrollstelle und Ersatzleute
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastungserklärung an den Vorstand
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

### **Art. 11**

*Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und bestimmt die Unterschriftsberechtigten. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Anregung eines Vorstandsmitgliedes.

Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch ersetzt werden.

### **Art. 12**

Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinszwecke und für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung zu sorgen.

### **Art. 13**

Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Auf dem Zirkularweg ist die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

### **Art. 14**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Es stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die Überwachung der Interessen des Vereins zu.

**Art. 15**

*Die Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem/einer Ersatzrevisor/in. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als Kontrollstelle kann auch ein öffentlich anerkanntes Treuhandbüro bestimmt werden.

Es obliegt ihr die Prüfung anhand der Belege und Bücher sowie der Kassa- und Vermögensrechnung, einschliesslich des Inventars.

Sie erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung über ihren Befund schriftlichen Bericht und Antrag.

## **5 AUFLÖSUNG**

**Art. 16**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 17**

Der Verein wird sich in das Handelsregister eintragen lassen, wenn hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.

**Art. 18**

Dieses Vereinsstatut tritt mit dem Tag seiner Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. März 2009 in Basel angenommen worden und ersetzen die Statuten der Generalversammlung vom 11. März 2008 in Basel.

Der Präsident:



Torsten Huber

Der Kassier:



Samuel Zschokke